

eiusdem B. M. Virginis wird die Festmesse oder die Messe de die infra octavam genommen, und zwar non tamquam votiva, sed festiva. Ja, auch in der Vigilie von Mariä Himmelfahrt und Mariä Unbefleckte Empfängnis ist die Vigilmesse zu nehmen. (S. R. C., 30 Jun. 1896; D. A. 3922, tit. V, 1.) Darnach ist dann auch die Prästation de Immaculata oder vom Marienfeste. Das letzte Evangelium ist *In principio*, außer es wird das unter 2. erwähnte Indult benützt, wo dann das letzte Evangelium de Feria vel Vigilia zu nehmen ist. — An den Samstagen, an denen ratione Feriae vel Vigiliae die Botivmesse de Immaculata verboten ist, kann in der Tagesmesse de festo vel de Feria vel de Vigilia die Oration von der Unbefleckten Empfängnis Mariä eingelegt werden, und zwar unmittelbar nach der Oration der Ferie oder der Vigilie. (S. R. C., 18 Febr. 1913, n. 2.) — Die Botivmesse darf auch nicht genommen werden, si eodem die agatur Commemoratio Officii de eadem B. M. Virgine trium vel novem Lectionum ad ritum simplicem redacti. In diesem Falle muß statt der Botivmesse die Missa Officii de B. Maria Virgine ad instar simplicis redacti genommen werden. Dabei bleiben alle Rechte und Privilegien für die Botivmesse aufrecht. (S. R. C., 10 Nov. 1906; D. A. VI, 4192 ad 2.)

5. Das Privileg vom Gebrauch der Botivmesse de Immaculata gilt auch für die Vigilie des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis und für die ganze Oktav des Festes. (S. R. C., 20 Jun. 1905; Acta Pontif. 2, 373.)

6. Tertiariis tum Sacerdotibus tum Laicis, primo ex uniuscuiusque mensis Sabbatis non impedito, in quo celebratur in Ecclesiis Franciscalibus Missa votiva de Immaculata Conceptione vel Missa occurrentis Vigiliae, seu Festi, aut Octavae eiusdem B. Virginis, iuxta Rubricas, dummodo Sacrum devote celebraverint seu audierint, et confessi, et Laici S. Synaxi refecti, ad mentem Summi Pontificis ibidem oraverint, concessa est Indulgentia Plenaria. (S. C. Indulg., 22 Aug. 1906.) Der Ablass ist unmittelbar gewährt dem Ordenszweig der Minderbrüder (Franziskaner) für seine Ordenspriester und für alle Gläubigen, die der Botivmesse beiwohnen und die angegebenen Bedingungen erfüllen. Auf Grund der Ablassgemeinschaft erfreuen sich nun auch alle Tertiarpriester dieses vollkommenen Ablasses.

Vgl. hierzu: P. Franz Tischler, Handbuch für Seelsorgspriester zur Leitung des Dritten Seraphischen Ordens, Nachträge.

Mals (Tirol).

P. Franz Ser. Tischler, O. M. Cap.

XI. (Impedimentum ligaminis.) Lätabunda ist katholisch getauft, fiel aber zum Augsburgischen Bekenntnisse ab. Sie ist in Ungarn nur protestantisch getraut mit Lätus, der auch von Geburt katholisch war und zum Protestantismus abfiel. Lätus war noch als Katholik in Wien mit einer Katholikin getraut — Berta mit Namen. Berta erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit. Die in Wien geschlossene Ehe — die katholisch gültig und unauflöslich ist — wurde vom deutschen Gerichte dem Bande nach getrennt. Berta verheiratete sich zivil in Deutschland. Lätus, ungarischer Staatsbürger, verehelichte sich, wie oben bemerkt, mit Lätabunda, nachdem beide protestantisch geworden sind, in Ungarn nach protestantischem

Ritus. Nach Aussage der Lätabunda ist ein *matrimonium ratum non consummatum* vorhanden. Lätabunda ist durch die Heirat ungarische Staatsbürgerin. Sie ist vor acht Jahren zur katholischen Kirche übergetreten, respektive zurückgetreten und will jetzt den Katholiken Paulus ehelichen. Dieser ist ledig und österreichischer Staatsbürger.

In diesem Falle ist eine katholische Trauung möglich.

Die in Ungarn nach dem Abfalle beider zum Protestantismus nur protestantisch geschlossene Ehe ist kirchlich propter *impedimentum ligaminis* ungültig. Diese kann nach ungarischem Zivilrechte dem Bande nach getrennt werden. Die großen Kosten muß Lätabunda als Buße tragen. Auch nach österreichischem Zivilrecht S. 115 a. b. G. ginge eine Trennung dem Bande nach an, da beide zur Zeit der Eheschließung protestantisch waren. Nur kann Lätabunda nicht klagen auf Trennung, da sie katholisch geworden. Nur durch Abfall vom Glauben (konfessionslos oder protestantisch) kann sie das Klagerrecht wieder erhalten. Ist vom österreichischen oder ungarischen Zivilgerichte die Ehe dem Bande nach getrennt, von dem kirchlichen Ehegerichte propter *impedimentum ligaminis* ungültig erklärt, dann kann die katholische Trauung mit Paulus vor sich gehen, wenn Lätabunda ein königlich ungarisches Ehezeugnis vom Justizministerium in Budapest beibringt. Dies erhält sie aber nur, wenn sie von der österreichischen Behörde Dispens erhalten vom Ehehindernisse des Katholizismus.

Auch dann wäre eine katholische Ehe noch möglich gewesen, wenn Lätabunda katholisch geblieben wäre und mit dem ledigen Protestanten Lätus in Ungarn eine gemischte Ehe geschlossen hätte. In Ungarn vor dem Zivilbeamten oder akatholischen Religionsdiener geschlossene Ehen sind kirchlich gültig. Nach der Trennung der Mischehe durch das ungarische Zivilgericht hätte, im Falle der Nachweis gelingt, daß die Ehe *ratum tantum* ist, das kirchliche Ehegericht um *dispensatio a matrimonio rato non consummato* beim Heiligen Vater ansuchen können.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Kooperator.

XII. (Rettende Paragraphe.) Ein österreichischer Untertan hat sich in Oesterreich einen Diebstahl zuschulden kommen lassen. Obgleich kein Verdacht auf ihn fällt, möchte er doch, vom bösen Gewissen gepeinigt, gerne restituieren. Aber die Verhältnisse liegen so, daß er auch im Falle geheimer oder mittelbarer Restitution entdeckt werden wird. Und sind dann nicht Strafe und Schande sein Anteil? So streiten Furcht und Pflicht in seiner friedlosen Seele. Ist jene Furcht vor dem Strafgesetze begründet?

Nach §§ 187 und 466 des österreichischen Strafgesetzes zieht tätige Reue, kraft welcher der Dieb den ganzen Schaden wieder gutmacht, ehe eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, Straflosigkeit nach sich (vgl. § 188). Das-